

TE Bvwg Erkenntnis 2022/5/25 W117 2248747-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2022

Entscheidungsdatum

25.05.2022

Norm

BFA-VG §39 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §35

1. BFA-VG § 39 heute
2. BFA-VG § 39 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 39 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

,

W117 2248747-1/15E

W117 2248747-1/15E,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DRUCKENTHNER als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, geb. am XXXX, StA.: Nigeria, vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Sicherstellung des Reisepasses und des spanischen Aufenthaltstitels am 14.11.2021) zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DRUCKENTHNER als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, geb. am römisch 40, StA.: Nigeria, vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Sicherstellung des Reisepasses und des spanischen Aufenthaltstitels am 14.11.2021) zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird gemäß § 39 Abs. 1 BFA-VG stattgegeben und die Sicherstellungen des Reisepasses und des Aufenthaltstitels am 06.04.2019 für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 39, Absatz eins, BFA-VG stattgegeben und die Sicherstellungen des Reisepasses und des Aufenthaltstitels am 06.04.2019 für rechtswidrig erklärt.

II. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG idGF hat der Bund (Bundesminister für Inneres) der Beschwerdeführerin die Aufwendungen in Höhe von € 767,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG idGF hat der Bund (Bundesminister für Inneres) der Beschwerdeführerin die Aufwendungen in Höhe von € 767,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.05.2017, I417 1401702-2/16E, zugestellt am selben Tag, wurde unter anderem

„II. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines "Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK" gemäß § 55 AsylG 2005 abgewiesen, „II. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines "Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK" gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 abgewiesen,

III. Gegen die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 3 erster Satz AsylG 2005 und § 52 Abs. 3 FPG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung erlassen. (...) gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Nigeria gemäß § 46 FPG zulässig ist.“ römisch drei. Gegen die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz 3, erster Satz AsylG 2005 und Paragraph 52, Absatz 3, FPG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung erlassen. (...) gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Nigeria gemäß Paragraph 46, FPG zulässig ist.“

Ausdrücklich ging das Bundesverwaltungsgericht in der damaligen Entscheidung von folgendem Sachverhaltsparameter aus:

„(...) Ein Familienleben führt die Beschwerdeführerin in Österreich nicht. Die Lebenspartnerschaft, aufgrund derer sie den spanischen Aufenthaltstitel erhielt, besteht laut übereinstimmenden Aussagen seit 2014 nicht mehr. (...)“.

Am 03.04.2019 verfügte die Verwaltungsbehörde ein „Erhebungsersuchen“ an die AFA BFA Koordination – Hauserhebung – und ersuchte um Sicherstellung des Reisepasses gemäß § 39 BFA-VG: Am 03.04.2019 verfügte die Verwaltungsbehörde ein „Erhebungsersuchen“ an die AFA BFA Koordination – Hauserhebung – und ersuchte um Sicherstellung des Reisepasses gemäß Paragraph 39, BFA-VG:

„Die im Betreff angeführte, Person hält sich unrechtmäßig im Österreichischen Bundesgebiet auf. Frau XXXX brachte am 07.10.2007 einen Asylantrag ein, welcher im Beschwerdeverfahren mit Erkenntnis des AGH vom 10.10.2010 als

unbegründet abgewiesen wurde und am 14.10.2010 in Rechtskraft erwachsen ist. „Die im Betreff angeführte, Person hält sich unrechtmäßig im Österreichischen Bundesgebiet auf. Frau römisch 40 brachte am 07.10.2007 einen Asylantrag ein, welcher im Beschwerdeverfahren mit Erkenntnis des AGH vom 10.10.2010 als unbegründet abgewiesen wurde und am 14.10.2010 in Rechtskraft erwachsen ist.

Der damit verbundenen Ausreiseverpflichtung, ist sie nachgekommen. Sie war von 2010 bis 2012 in Spanien.

Die Fremde besitzt einen Spanischen AT („Familienangehörige“) der letztmalig im April 2016 verlängert wurde und bis 20.04.2026 gültig ist.

Am 08.03.2012 hat Frau bei der MA einen Antrag eines AT für den Zweck „Angehöriger“ gestellt, welcher abgewiesen und im Instanzenzug, mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, vom 15.10.2014, bestätigt wurde.

Am 25.11.2014 stellte sie beim BFA, RD Wien, einen ATB-Antrag gemäß § 55 Abs. 1 AsylG. Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht wurde eine Säumnisbeschwerde eingebracht. Das BVwG hat den Antrag abgewiesen und eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise festgesetzt. Am 25.11.2014 stellte sie beim BFA, RD Wien, einen ATB-Antrag gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG. Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht wurde eine Säumnisbeschwerde eingebracht. Das BVwG hat den Antrag abgewiesen und eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise festgesetzt.

Die Entscheidung ist am 17.05.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Frau XXXX hat sich am 28.02.2017 von der Anschrift 1200 Wien, XXXX, abgemeldet. Danach hat sie sich immer wieder neu angemeldet, aber trotz einliegendem AVISO wurde keine Treffer-Meldung angezeigt und das BFA daher von den erfolgten Anmeldungen nicht in Kenntnis gesetzt. Frau römisch 40 hat sich am 28.02.2017 von der Anschrift 1200 Wien, römisch 40, abgemeldet. Danach hat sie sich immer wieder neu angemeldet, aber trotz einliegendem AVISO wurde keine Treffer-Meldung angezeigt und das BFA daher von den erfolgten Anmeldungen nicht in Kenntnis gesetzt.

Am 06.03.2017 gab es einen Aufruf in der Steiermark, es wurde das Formular „Aufforderung zur unverzüglichen Ausreise gemäß § 52 Abs. 6 FPG“ in IFA hochgeladen, was bedeutet, dass ihr die freiwillige Ausreise nach Spanien gestattet wurde. Am 06.03.2017 gab es einen Aufruf in der Steiermark, es wurde das Formular „Aufforderung zur unverzüglichen Ausreise gemäß Paragraph 52, Absatz 6, FPG“ in IFA hochgeladen, was bedeutet, dass ihr die freiwillige Ausreise nach Spanien gestattet wurde.

Ob überhaupt und in welcher Form sie davon Kenntnis erlangt hat, ist in IFA nicht ersichtlich. Es ist auch nicht erkennbar, ob die Fremde seit 2017 überhaupt einmal in Spanien war, da der Spanische AT zuletzt im Jahr 2016 ausgestellt wurde.

Durch die rechtskräftige Rückkehrentscheidung im ATB-Verfahren besteht eine Ausreiseverpflichtung nach Nigeria. Bis dato liegt kein Nachweis darüber vor, dass dieser Verpflichtung nachgekommen wurde.

Die Fremde besitzt einen Nigerianischen Reisepass, welcher am 20.07.2020 in Wien, durch die Nigerianische Botschaft, ausgestellt wurde (eine Ausstellung in Nigeria hatte den Nachweis über den Aufenthalt erbracht).

Fakt ist, dass Frau XXXX derzeit über keine Aufenthaltsberechtigung verfügt und auch kein Antragsverfahren bei der MA 35 anhängig ist. Fakt ist, dass Frau römisch 40 derzeit über keine Aufenthaltsberechtigung verfügt und auch kein Antragsverfahren bei der MA 35 anhängig ist.

Die erlaubte Aufenthaltsdauer mit dem Spanischen AT wurde bereits überschritten, da sie seit mehr als drei Monaten im Bundesgebiet gemeldet ist.

Es wird daher um Erhebung an der, im Betreff angeführten, Adresse ersucht und wären gleichzeitig folgende Fragen abzuklären:

Ist die Fremde an der, im Betreff angeführten, Anschrift aufhältig?

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht dieser Aufenthalt?

Wenn nein, bitte die amtliche Abmeldung veranlassen.

Bei Antreffen ist Frau XXXX zur Vorlage ihres Reisepasses + Spanischen AT aufzufordern und ist bei Feststellen des unrechtmäßigen Aufenthalts die Dokumente gemäß § 39 BFA-VG. zwecks Sicherung eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung/Ausserlandesbringung, sicherzustellen. Bei Antreffen ist Frau römisch 40 zur Vorlage ihres

Reisepasses + Spanischen AT aufzufordern und ist bei Feststellen des unrechtmäßigen Aufenthalts die Dokumente gemäß §39 BFA-VG. zwecks Sicherung eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung/Ausserlandesbringung, sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung des Reisepasses oberste Priorität hat!!

Die Fremde kann einer Ladung der RD Wien entgegensetzen,

DANKE für die Unterstützung. (...)“

Aufgrund dessen wurden Sicherheitsorgane der LPD Wien an der Adresse der Beschwerdeführerin vorstellig, stellten entsprechend dem angeführten Auftrag der Verwaltungsbehörde den Reisepass sicher, nahmen aber auch nach Rücksprache mit dem Journdienst der Verwaltungsbehörde die Sicherstellung des spanischen Aufenthaltstitels vor.

Am 14.11.2021 erstatteten die LPD Wien an die Verwaltungsbehörde unter der Zahl GZ: PAD/21/01901658/001/VW Bericht:

„Sachverhaltsdarstellung:

Nach Erhalt des gegenständlichen Aktes konnte nach zahlreichen Erhebungsversuchen, am 14.11.2021 Frau XXXX in Wien 20., XXXX angetroffen werden. Nach Erhalt des gegenständlichen Aktes konnte nach zahlreichen Erhebungsversuchen, am 14.11.2021 Frau römisch 40 in Wien 20., römisch 40 angetroffen werden.

Diese ist an der angeführten Örtlichkeit aufrecht gemeldet und wohnt in der Wohnung gemeinsam mit ihrem Mann und ihrem Sohn. (Anmerkung: erwartet im Dezember das zweite Kind).

Dem Ersuchen konnte entsprochen werden und der Reisepass aus Nigeria sowie eine spanische

Aufenthaltskarte konnte nach Rücksprache mit dem BFA Journal Herrn XXXX sichergestellt werden.“ Aufenthaltskarte konnte nach Rücksprache mit dem BFA Journal Herrn römisch 40 sichergestellt werden.“

Gegen die Sicherstellung des Reisepasses und Aufenthaltstitels erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin ist nigerianische Staatsbürgerin, und lebt gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, einem spanischen Staatsbürger, und dem gemeinsamen Sohn, ebenfalls spanischer Staatsbürger in gemeinsamen Haushalt in Wien. Überdies war die Beschwerdeführerin schwanger, die Niederkunft wurde für den 26.12.2021 erwartet.

Sowohl der Sohn der Beschwerdeführerin als auch der Lebensgefährte verfügen über entsprechende „Anmeldebescheinigungen für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen“, die im Akt aufliegen.

Der (im selben Haushalt wie die Beschwerdeführerin lebende) Lebensgefährte ist in Österreich legal beschäftigt, er arbeitet für die Leihfirma XXXX . Der (im selben Haushalt wie die Beschwerdeführerin lebende) Lebensgefährte ist in Österreich legal beschäftigt, er arbeitet für die Leihfirma römisch 40 .

Entscheidungsgrundlagen

- ? gegenständliche Aktenlage;
- ? Beschwerdeschriftsatz samt Beilagen;
- ? Erkenntnis des BVwG vom 17.05.2017, I417 1401702-2/16E.

Würdigung der Entscheidungsgrundlagen:

Der festgestellte Sachverhalt ist gänzlich unstrittig und ergibt sich unzweifelhaft aus den angeführten Entscheidungsgrundlagen.

Von der Durchführung einer Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG iVm § 21 Abs. 7 BFA-VG abzusehen, da der Sachverhalt auf Grund der eindeutigen Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war. Von der Durchführung einer Verhandlung war gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG abzusehen, da der Sachverhalt auf Grund der eindeutigen Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG zufolge erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden
eins, B-VG zufolge erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. (...);
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. (...);
4. (...).

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

In vorliegendem Fall ist in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen und obliegt somit in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 3 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz – BFA-G) BGBl. I Nr. 87/2012 idgF obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-VG (Z 1), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Z 2), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100 (Z 3) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Z 4). Gemäß Paragraph 3, Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz – BFA-G) Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-VG (Ziffer eins,), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Ziffer 2,), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 (Ziffer 3,) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Ziffer 4,).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Gemäß

Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG (...), die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (...) auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs.1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG (...), die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (...) auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Zu A) (Sicherstellungen)

Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) lauten in der zum Entscheidungspunkt relevanten Fassung:

Artikel 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

§ 52 (6) FPG Ist ein nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates, hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben. Dies hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen. Kommt er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder ist seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich, ist eine Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 zu erlassen. Paragraph 52, (6) FPG Ist ein nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates, hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben. Dies hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen. Kommt er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder ist seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich, ist eine Rückkehrentscheidung gemäß Absatz eins, zu erlassen.

§ 39. (1) BFA-VG Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Gegenstände und Dokumente, die für ein Verfahren vor dem Bundesamt oder für eine Abschiebung gemäß § 46 FPG als Beweismittel benötigt werden, vorläufig sicherzustellen. (...) Paragraph 39, (1) BFA-VG Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Gegenstände und Dokumente, die für ein Verfahren vor dem Bundesamt oder für eine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG als Beweismittel benötigt werden, vorläufig sicherzustellen. (...)

(...)

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes „verliert eine Rückkehrentscheidung ihre Wirksamkeit, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Art. 8 MRK (nunmehr iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG) maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben“ (vgl. etwa VwGH vom 20.10.2016, Ra 2015/21/0091); in diesem Sinne auch VwGH 29.06.2017, Ro 2016/21/0007, VwGH 16.12.2015, Ro 2015/21/0037, u.a. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes „verliert eine Rückkehrentscheidung ihre Wirksamkeit, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Artikel 8, MRK (nunmehr in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG) maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben“ vergleiche etwa VwGH vom 20.10.2016, Ra 2015/21/0091); in diesem Sinne auch VwGH 29.06.2017, Ro 2016/21/0007, VwGH 16.12.2015, Ro 2015/21/0037, u.a.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 17.05.2017, I417 1401702-2/16E, erlassene Rückkehrentscheidung (inklusive Ausspruch der Zulässigkeit der Abschiebung nach Nigeria)

ihre Wirksamkeit im Zeitpunkt der Sicherstellung des Reisepasses und des spanischen Aufenthaltstitels maßgeblich zu Gunsten der Beschwerdeführerin geändert hatten:

Während nämlich das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung noch von einem Nichtbestehen irgendeines schützenswerten Familienlebens ausging, besteht nunmehr eine Lebensgemeinschaft mit einem in Österreich legal aufhältigen und infolge der Freizügigkeit auch legal arbeitenden spanischen Staatsbürger, mit dem die Beschwerdeführerin ein gemeinsames minderjähriges Kind, gleichfalls spanischer Staatsbürger, hat, welches ebenso im gemeinsamen Haushalt lebt.

Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls durfte die Verwaltungsbehörde nicht mehr von der Aktualität der im Jahre 2017 ergangenen Rückkehrentscheidung ausgehen, wie sich aus der diesbezüglichen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ergibt – anbei die in der Richterzeitung 10, 2021, S 211 ff, wiedergegebene Darstellung der Autoren Dr. Martina Lais und Dr. Johannes Schön:

Dies war der Verwaltungsbehörde bekannt – siehe obig zitierten Bericht der LPD Wien an die Verwaltungsbehörde – und überdies erfolgte ein Kontaktgespräch zwischen dem einschreitenden Sicherheitsorgan und einem Organ der Verwaltungsbehörde anlässlich der (zugleich) erfolgten Sicherstellung des spanischen Aufenthaltstitels.

(...) Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Familienleben zwischen Eltern und Kindern müssen „die Belange und das Wohl der Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder [...] in dem Land begegnen können, in das der Betroffene auszuweisen ist“, berücksichtigt werden.¹ Eine unzureichende Berücksichtigung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann daher zur Fehlerhaftigkeit der Interessenabwägung und zu einer Verletzung von Art 8 EMRK führen. Dies gilt sowohl in Bezug auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen das Kind selbst als auch in Bezug auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen einen Elternteil, soweit die Maßnahmen zu einer Trennung des Kindes vom Elternteil führen., (...) Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Familienleben zwischen Eltern und Kindern müssen „die Belange und das Wohl der Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder [...] in dem Land begegnen können, in das der Betroffene auszuweisen ist“, berücksichtigt werden.¹ Eine unzureichende Berücksichtigung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann daher zur Fehlerhaftigkeit der Interessenabwägung und zu einer Verletzung von Artikel 8, EMRK führen. Dies gilt sowohl in Bezug auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen das Kind selbst als auch in Bezug auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen einen Elternteil, soweit die Maßnahmen zu einer Trennung des Kindes vom Elternteil führen.

(...) In diesem Zusammenhang geht es aus Sicht des Kindeswohls im Wesentlichen darum, ob und inwieweit die Beziehung zwischen dem Elternteil und dem Kind aufrechterhalten werden muss bzw kann. Dies ist anhand der konkreten Lebenssituation, wie zB gemeinsamer Haushalt, Intensität der Beziehung, Betreuung des Kindes, Alter und Bedürfnisse des Kindes zu beurteilen. Diese Prüfung hat ungeachtet dessen zu erfolgen, ob das Kind bereits geboren wurde oder nicht, ob dem betreffenden Elternteil die Obsorge über das Kind zukommt oder er das Kind finanziell unter- stützt oder ob die Eltern noch eine Beziehung führen. (...) Vorhandene Beurteilungen des Einflusses einer Eltern- Kind-Beziehung auf das Kindeswohl durch die zuständigen Behörden und Gerichte in einem Verfahren über die Obsorge- und Kontaktregelungen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Gelangt das BVwG auf Grund seiner Ermittlungen zur Auffassung, dass die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen dem Elternteil und dem Kind im Kindeswohl gelegen ist, ist - je nach konkreter Konstellation - in weiterer Folge zu prüfen, ob das Familienleben nur in Österreich oder (zumindest zwischenzeitig) zumutbarer Weise auch in einem anderen Staat bzw im Herkunftsstaat fortgeführt werden kann oder ob und inwieweit der Kontakt durch wechselseitige Besuche oder über Telekommunikation und elektronische Medien im Sinne des Kindeswohls aufrechterhalten werden könnte. Dabei sind auch der Aufenthalts Status jenes Elternteils, der nicht ausgewiesen wird, sowie jener des Kindes und dessen Alter zu berücksichtigen, kann doch die Fortsetzung des Familienlebens in dem Staat, in den ein Elternteil ausgewiesen wird, etwa im Hinblick auf den Umstand, dass dem anderen Elternteil in Österreich die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf diesen Staat zuerkannt wurde, als ausgeschlossen erscheinen. Die Annahme, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden könne, erachtet der VfGH in ständiger Rechtsprechung als lebensfremd. Der Umstand, dass das Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich der Elternteil seines

unsicheren Aufenthaltes bewusst sein hätte müssen, ist bei der Interessenabwägung zwar zu berücksichtigen, führt jedoch im Hinblick auf das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl nicht dazu, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht (dennoch) in das Recht auf Achtung des Familienlebens eingreifen könnte. Die Auswirkungen der aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl sind daher ungeachtet dieses Umstandes zu prüfen."

Entsprechende Überlegungen sind der Aktenlage nicht zu entnehmen, sodass unabhängig von der mangelnden weiteren Wirksamkeit der Rückkehrentscheidung aus dem Jahre 2017 das „Erhebungsersuchen“ und damit verbunden der Auftrag der Reisepasssicherstellung im Zusammenhalt mit der übrigen Aktenlage die vorgenommenen Sicherstelllungen keinesfalls zu tragen geeignet sind.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die aus dem Jahre 2017 ergangene Rückkehrentscheidung mit Ausspruch der Abschiebungsunzulässigkeit nach Nigeria dem § 52 Abs. 6 FPG zu widerstreiten scheint, da die Beschwerdeführerin seit 2016 im Besitze eines bis 2026 gültigen spanischen Aufenthaltstitel ist. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die aus dem Jahre 2017 ergangene Rückkehrentscheidung mit Ausspruch der Abschiebungsunzulässigkeit nach Nigeria dem § 52 Absatz 6, FPG zu widerstreiten scheint, da die Beschwerdeführerin seit 2016 im Besitze eines bis 2026 gültigen spanischen Aufenthaltstitel ist.

Da nach dem Ausgeführten die Effektivierung der Rückkehrentscheidung im Zeitpunkt der Sicherstellung des Reisepasses nicht (mehr) möglich war, ist der Sicherstellung im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzung des „Benötigens“ gemäß § 39 BFA-VG die Grundlage entzogen.

Inwiefern die Sicherstellung des „spanischen Aufenthaltstitels“ im Sinne des soeben Ausgeführten notwendig gewesen sein, lässt sich aus der Aktenlage nicht erschließen, der Sicherstellung ging lediglich eine Kontaktaufnahme zwischen einschreitendem Beamten und dem Journaldienst der Verwaltungsbehörde voraus. Diese Umstände erinnern frappant an jene schon dem Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung vorgelegte Sachverhaltskonstellation, dort aber Sicherstellung einer ID-Karte (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 24.01.2019 Ra 2018/21/0239):

„Mit der Benötigung eines Reisepasses konnte allerdings das Erfordernis einer Notwendigkeit der Sicherstellung der ID-Karte von vornherein nicht begründet werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass das BFA in seinem Erhebungsersuchen vom 23. August 2018 lediglich die Sicherstellung des Reisepasses (insbesondere) des Revisionswerbers aufgetragen hatte, was sich dann freilich angesichts der bei der Behörde selbst vorgenommenen Sicherstellung dieses Reisepasses am 6. September 2018 erübrigte. Vor diesem Hintergrund hätte es weiterer Überlegungen bedurft, weshalb es fallbezogen auch der Sicherstellung eines weiteren Identitätsdokumentes des Revisionswerbers bedurfte.“

Warum die Verwaltungsbehörde den „spanischen Aufenthaltstitel“ in Händen halten wollte, beabsichtigte sie nach der Aktenlage doch offensichtlich die Realisierung der im Jahre 2017 auf Nigeria bezogenen Rückkehrentscheidung, geht nicht einmal ansatzweise aus der Aktenlage hervor.

Da Sicherstellungen sohin rechtswidrig erfolgten – in der Zwischenzeit dürfte auch die Verwaltungsbehörde davon ausgehen, folgte sie doch in der Zwischenzeit beide Dokumente wieder der Beschwerdeführerin aus – war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II. (Kosten) Zu Spruchpunkt römisch zwei. (Kosten)

In der Frage des Kostenanspruches ist § 35 VwGVG die Anspruchsbegründung maßgebliche Norm; diese lautet: In der Frage des Kostenanspruches ist Paragraph 35, VwGVG die Anspruchsbegründung maßgebliche Norm; diese lautet:

§ 35 VwGVG Paragraph 35, VwGVG

(1) Dem Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 b B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. (1) Dem Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, b B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

Da die beschwerdeführende Partei in der Frage der Sicherstellung vollständig obsiegte, steht ihr schon nach den angeführten Bestimmungen dem Grunde nach der Ersatz ihrer Aufwendungen zu.

Hinsichtlich der konkreten Höhe des "Ersatzes ihrer Aufwendungen" sind gegenständlich §35 Abs. 4 Z 3 und 5 iVm § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) maßgeblich. Hinsichtlich der konkreten Höhe des "Ersatzes ihrer Aufwendungen" sind gegenständlich §35 Absatz 4, Ziffer 3 und 5 in Verbindung mit Paragraph eins, der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) maßgeblich.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten (4) Als Aufwendungen gemäß Absatz eins, gelten:

[...]

3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

§ 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013 lautet: Paragraph eins, der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013, lautet:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro

2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro

3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro

4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro

5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro

7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführer Kostenersatz in der beantragten Höhe von € 767,60 (Eingabengebühr und Schriftsatzaufwand) zuzusprechen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aufenthaltstitel Befehls- und Zwangsgewalt EMRK Familienleben Kindeswohl Kostenersatz Rechtswidrigkeit
Reisedokument Rückkehrentscheidung Sicherstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W117.2248747.1.00

Im RIS seit

11.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at